

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass das Aufrücken eines Landes aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder seine bis dahin erzielten Entwicklungsfortschritte nicht beeinträchtigt;

2. *legt* den aufrückenden Ländern und allen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern *eindringlich nahe*, die Anstrengungen fortzusetzen beziehungsweise zu verstärken, die sie in Übereinstimmung mit den Regeln der Welthandelsorganisation unternehmen, um zur vollständigen Durchführung der Resolution 59/209 beizutragen und so einen reibungslosen Übergang für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken, zu sichern;

3. *erwartet mit Interesse* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Entwicklungs- und Handelspartnern tatsächlich ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen für die aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden oder aufrückenden Länder und über mögliche Wege für eine bessere Sicherung ihres reibungslosen Übergangs, den er der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 65/171 vom 20. Dezember 2010 auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorlegen wird;

4. *beschließt*, dass die von den Vereinten Nationen seit langem geleistete Reisekostenunterstützung für am wenigsten entwickelte Länder auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf Kap Verde und die Malediven ausgedehnt und für einen dem Entwicklungsstand des Landes angemessenen Zeitraum gewährt wird, der höchstens drei Jahre unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beträgt, und dass die gleiche Leistung auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Mittel auch jedem anderen aus der Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufrückenden Land für einen seinem Entwicklungsstand angemessenen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt wird;

5. *fordert* den Ausschuss für Entwicklungspolitik *nachdrücklich auf*, in Ergänzung seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsfortschritte der aufrückenden Länder mit Hilfe und Unterstützung anderer zuständiger Stellen auch weiterhin zu überwachen, besonders darauf zu achten, dass der Übergang für die aufrückenden Länder wirksam und reibungslos vonstatten geht, und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/287

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 29. Juni 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 57 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 74 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.74, eingebracht von Georgien.

* *Dafür*: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea-Bissau, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Kuba, Myanmar, Nicaragua, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Ägypten, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Somalia, Tadschikistan, Thailand,

Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

65/287. Rechtsstellung der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Abchasien (Georgien) und der Region Zchinwali/Südossetien (Georgien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich ihre Resolutionen 62/153 vom 18. Dezember 2007, 62/249 vom 15. Mai 2008, 63/307 vom 9. September 2009, 64/162 vom 18. Dezember 2009 und 64/296 vom 7. September 2010,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats über Georgien, in denen es heißt, dass alle Parteien auf einen umfassenden Frieden und die Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte hinwirken müssen, und betonend, wie wichtig ihre vollständige und rasche Durchführung ist,

in Anerkennung dessen, dass die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹¹⁷ den wichtigsten internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen darstellen,

besorgt über die aufgrund der Konflikte in Georgien erzwungenen demografischen Veränderungen,

sowie besorgt über die humanitäre Lage, die durch den bewaffneten Konflikt im August 2008, der zu weiteren Vertreibungen von Zivilpersonen führte, verursacht wurde,

in Anbetracht dessen, dass dringend eine Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit der Vertreibung in Georgien gefunden werden muss,

unterstreichend, wie wichtig die am 15. Oktober 2008 in Genf aufgenommenen Gespräche sind und wie wichtig es ist, sich weiter mit der Frage der freiwilligen, sicheren, würdevollen und ungehinderten Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge auf der Grundlage der international anerkannten Grundsätze und Verfahren der Konfliktbeilegung zu befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 64/296¹¹⁸,

1. *anerkennt* das Recht aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und ihrer Nachkommen, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, an ihre Heimstätten in ganz Georgien, einschließlich Abchasiens und Südossetiens, zurückzukehren;

2. *betont*, dass die Eigentumsrechte aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge geachtet werden müssen und dass kein Eigentum unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt werden darf;

3. *bekräftigt*, dass erzwungene demografische Veränderungen unannehmbar sind;

4. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, den humanitären Organisationen in allen Konfliktgebieten in ganz Georgien ungehinderten Zugang zu allen Binnenvertriebenen, Flüchtlingen und anderen dort ansässigen Personen zu gewähren;

5. *fordert* alle Teilnehmer der Genfer Gespräche *auf*, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens zu intensivieren, sich zu verstärkten vertrauensbildenden Maßnahmen zu verpflichten und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten und Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die die

¹¹⁷ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹¹⁸ A/65/846.

freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Herkunftsorte begünstigen;

6. *unterstreicht*, dass ein Zeitplan aufgestellt werden muss, um die freiwillige, sichere, würdevolle und ungehinderte Rückkehr aller von den Konflikten in Georgien betroffenen Binnenvertriebenen und Flüchtlinge an ihre Heimstätten zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung“ in den Entwurf der Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/307

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 1. Juli 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.82 und Add.1, eingebracht von: Australien, Dominikanische Republik, Haiti, Indonesien, Katar, Luxemburg, Neuseeland, Peru, Türkei.

65/307. Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung von Militär- und Zivilschutzmitteln für die Bewältigung von Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

an das Ziel *erinnernd*, die Berechenbarkeit und den wirksamen Einsatz von Zivil- und Militärschutzmitteln zur Bewältigung von Naturkatastrophen auf der Grundlage humanitärer Grundsätze zu verbessern, dabei den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe betonend und die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Leistung humanitärer Hilfe bekräftigend,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Vorbereitung auf die Katastrophenbewältigung mittels regionaler und internationaler Partnerschaften zu fördern,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten und Außenministers Katars, Scheich Hamad bin Jassim bin Jabr Al-Thani, an den Präsidenten der Generalversammlung und dem ihm beiliegenden Konzeptdokument „HOPEFOR initiative: a global cooperative framework to improve the effectiveness of military and civil defence assets in relief operations“ (Initiative HOPEFOR: ein globaler Kooperationsrahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit von Militär- und Zivilschutzmitteln bei Hilfseinsätzen)¹¹⁹,

feststellend, dass Herr Leonel Fernández Reyna, Präsident der Dominikanischen Republik, und Herr Abdullah Gül, Präsident der Türkei, während der Generaldebatte der fünfundsiechzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. September 2010 auf die Not-

¹¹⁹ Siehe A/65/772, Anlage.